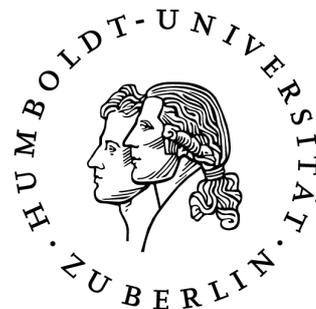


Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 52 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21. Januar 2004 und am 19. Mai 2004 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 5 Module
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Methodenorientiertes Studium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Studienziel

(1) Das Studium soll den Studierenden fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Wirtschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld

erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife.

(2) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 3 Jahre (6 Semester).

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

(3) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(4) Der Arbeitsaufwand einer oder eines Vollzeitstudierenden beträgt je Semester 900 Zeitstunden also insgesamt 5.400 Zeitstunden.

(5) Ein Teilzeitstudium gem. § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt* Nr. 40/2003) ist möglich.

§ 5 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dazu gehören neben den Lehrveranstaltungszeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen.

(2) Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen, für die

¹ Diese Studienordnung wurde am 11. April 2005 gemäß § 24 (4) BerlHG der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

Wahlmöglichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können.

(3) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Daneben sind weitere Lehr- und Lernformen möglich wie z. B. Kolloquien, Tutorien, Projekt- und Gruppenarbeit.

Diese sind wie folgt beschrieben:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.

Seminar (SE): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.

Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwerben die Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erproben die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

(4) Für ein Modul sollen 6 bis 9 Studienpunkte gutgeschrieben werden. In Ausnahmefällen können für ein Modul auch bis zu 12 Studienpunkte gutgeschrieben werden. Für jede Semesterwochenstunde der vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls werden mindestens 1,5 Studienpunkte gutgeschrieben.

(5) Für Module können gem. § 16 der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung von § 4(2) andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem

Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

(6) Der Aufbau jedes Moduls wird in einer Modulbeschreibung festgelegt, die dieser Ordnung angehängt wird. Die Modulbeschreibungen können vom Fakultätsrat unter Beachtung des § 4(2) gestrichen, verändert oder ergänzt werden. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in das Basisstudium und das Vertiefungsstudium. Die Studienabschnitte umfassen je 90 Studienpunkte. In beiden Studienabschnitten sind Module aus dem Kernfach „Volkswirtschaftslehre“, dem Beifach „Betriebswirtschaftslehre“ und dem Bereich der methodischen Grundlagen zu belegen.

(2) Innerhalb des Kernfachs Volkswirtschaftslehre sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 48 Studienpunkten zu belegen.

(3) Innerhalb des Beifachs Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 33 Studienpunkten zu belegen.

(4) Neben dem Beifach Betriebswirtschaftslehre können Studierende auf Antrag ebenfalls ein weiteres Beifach belegen, welches im Rahmen der dafür vorgesehenen Studienpunkte auch außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden kann.

(5) Das Basisstudium besteht

- im Kernfach Volkswirtschaftslehre aus den Pflichtmodulen
 - a) VWL 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftsgeschichte (6 SP),
 - b) VWL 2: Mikroökonomie 1 (6 SP),
 - c) VWL 3: Makroökonomie 1 (6 SP),
 - d) VWL 4: Mikroökonomie 2 (6 SP),
- im Beifach Betriebswirtschaftslehre aus den Pflichtmodulen
 - e) BWL 1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre/Buchhaltung (9 SP),
 - f) BWL 2a: Betriebswirtschaftslehre für Volkswirte 1 (6 SP),
 - g) BWL 3a: Betriebswirtschaftslehre für Volkswirte 2 (6 SP),
- im Bereich der methodischen Grundlagen aus den Pflichtmodulen
 - h) Recht 1 (6 SP),
 - i) Mathematik 1 (6 SP),
 - j) Mathematik 2 (6 SP),
 - k) Wirtschaftsinformatik (6 SP),
 - l) Statistik (9 SP)
- und aus weiteren Lehrveranstaltungen zu Wahlmodulen im Umfang der Differenz zu 90 Studienpunkten, wobei mindestens 3 SP aus dem

Lehrangebot der Fakultät (einschließlich Recht für Wirtschaftswissenschaftler) stammen müssen.

(6) Das Vertiefungsstudium besteht

- im Kernfach Volkswirtschaftslehre aus dem Pflichtmodul VWL 5: Makroökonomie 2 (6 SP) sowie mindestens zwei der Wahlpflichtmodule
- a) Mikroökonomie 3 (Preis- und Allokationstheorie) (6 SP),
- b) Makroökonomie 3 (Konjunktur- und Beschäftigungstheorie) (6 SP),
- c) Angewandte Mikroökonomik (6 SP),
- d) Angewandte Makroökonomik (6 SP),
- e) Öffentliche Finanzen in der Demokratie I (6 SP),
- f) Theorie des Marktversagens (6 SP)

und mindestens einem weiteren Modul mit mindestens 6 Studienpunkten.

- im Beifach Betriebswirtschaftslehre aus Modulen im Umfang von mindestens 12 Studienpunkten.
- im Bereich der methodischen Grundlagen aus dem Pflichtmodul Ökonometrie (6 SP).
- aus weiteren Lehrveranstaltungen zu Wahlmodulen im Umfang der Differenz zu 90 Studienpunkten. Hiervon müssen 6 Studienpunkte aus dem Lehrangebot der Fakultät gewählt werden. Die verbleibenden Studienpunkte können auch außerhalb der Fakultät frei gewählt werden.

(7) Von den Lehrveranstaltungen zu Wahlmodulen im Basisstudium und im Vertiefungsstudium müssen insgesamt 21 Studienpunkte in zwei Wahlmodulen „Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation“ belegt werden. Das Modul Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation 1 besteht aus 12 Studienpunkten mit berufsqualifizierenden Veranstaltungen, die aus den in der Modulbeschreibung aufgelisteten Lehrveranstaltungen ausgewählt werden können. Im Modul Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation 2 wird ein mindestens sechswöchiges Pflichtpraktikum mit 9 Studienpunkten angerechnet. Beide Module können auf Antrag durch Module eines weiteren Beifachs nach (4), durch weitere Module des Kernfachs oder in be-

gründeten Ausnahmefällen durch andere Module aus dem Lehrangebot der Fakultät (einschließlich Recht für Wirtschaftswissenschaftler) ersetzt werden.

(8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung des § 4(2) Beifächer nach (4) oder Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in (5) und (6) hinzufügen, streichen oder ändern. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Während des dritten Studienjahres ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen. Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wirtschaftswissenschaftliches Thema eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(2) Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit entspricht im Zeitaufwand dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Studienpunkten.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Rahmen eines entsprechenden Moduls angefertigt.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezifisch durch die Studienfachberatung in der Fakultät; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultät bietet den Studierenden des Bachelorprogramms die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anhang 1:

Beispiel Studienverlaufsplan

		VWL	BWL	Quant	WiWi	Wahl		SP gesamt
Basisstudium	1. Semester	VWL 1 3 SP	BWL 1 9 SP	Mathe I 6 SP	Recht I 6 SP			30
		VWL 2 6 SP						
	2. Semester	VWL 1 3 SP	BWL 2a 6 SP	Mathe II 6 SP			BFB 1 6 SP	31,5
		VWL 4 6 SP		Statistik 4,5 SP				
	3. Semester	VWL 3 6 SP	BWL 3a 6 SP	Statistik 4,5 SP	Wahl (WIWI) 3 SP	Wahl (frei) 3 SP		28,5
				WiInf 6 SP				
Vertiefungsstudium	4. Semester	VWL 5 6 SP	Wahl BWL 6 SP	Ökono- metrie 6 SP			BFB 1 6 SP	30
		Wahl VWL 6 SP						
	5. Semester	Wahl VWL 12 SP	Wahl BWL 6 SP			Wahl (frei) 3 SP	BFB 2 9 SP	30
	6. Semester				Wahl (WIWI) 6 SP	Wahl (frei) 12 SP	Bachelor- arbeit 12 SP	30
	SP	48	33	33	15	18	33	180

Abkürzungen:

VWL: Volkswirtschaftslehre

BWL: Betriebswirtschaftslehre

WiWi: Von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Module

BFB: Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

SP: Studienpunkte

WiInf: Wirtschaftsinformatik

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Die aktuellen Modulbeschreibungen zu dieser Studienordnung befinden sich auf folgender Internetseite:

<http://www.wiwi.hu-berlin.de/pa/> (Link: Ordnungen)